

Dr. Arnd Rüter
Haydenstr. 5
85591 Vaterstetten
derzeit: JVA Landsberg/Lech
Außenstelle Rothenfeld
Rothenfeld 1
82346 Erling-Andechs

EINSCHREIBEN ÜBERGABE

Dr. Bernt Münzenberg
Präsident des
Landgerichts München II
Dennisstraße 3
80335 München

[16_KJu_624]

(bitte an alle Richter etc. verteilen)

Rothenfeld, 14. 01. 2025

(hac Az: 14 O 2947/23 Pre/beliebig

meine Az: alle unter dem Webaufruf der Interessengemeinschaft der
GMA-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de>
barrierefrei und öffentlich zugänglichen Beweisdokumente
insbesondere die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "/16-S22"
sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>
und die Beweisdokumente der Gruppe "/16-K" über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>

hier insb. relevant:

- [16_KJu_468], [16_KJu_472], [16_KJu_473], [16_KJu_476], [16_KJu_479]
- [16_KJu_484], [16_KJu_485], [16_KJu_492], [16_KJu_493], [16_KJu_494]
- [16_KJu_502], [16_KJu_503], [16_KJu_504], [16_KJu_505], [16_KJu_512]
- [16_KJu_513], [16_KJu_514], [16_KJu_515], [16_KJu_516], [16_KJu_517]
- [16_KJu_518], [16_KJu_522], [16_KJu_523], [16_KJu_525], [16_KJu_529]
- [16_KJu_532], [16_KJu_533], [16_KJu_536], [16_KJu_537], [16_KJu_542]
- [16_KJu_543], [16_KJu_544], [16_KJu_547], [16_KJu_548], [16_KJu_561]
- [16_KJu_564], [16_KJu_565], [16_KJu_566], [16_KJu_571], [16_KJu_572]
- [16_KJu_573], [16_KJu_575], [16_KJu_576], [16_KJu_577], [16_KJu_578]
- [16_KJu_579], [16_KJu_582], [16_KJu_583]
- [16_KJu_617], [16_KJu_618], [16_KJu_643], [16_KJu_620] Abing politisch

- Betreff: Ebene 1: Staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiosen Strukturen an ca. 4,3 Mio Bundesbürgern mit einer Betragssumme von mind. 35 Milliarden EURO
- Ebene 2: Politische Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus gegen Dr. Arnd Rüter seit 20. 07. 2022 durch die bayerische Legislative, Exekutive und Judikative
- Ebene 3: Versuch von Straftätern die Öffentlichmachung ihrer Straftaten rückgängig zu machen / beliebig

Die Richter der 14. Kammer der Zivilabt. des Landgerichts München II (Ltdl Ottmann, Zebhauser, Kuhn, Dr. Hupfich, Weber, Dr. Fröbstl, Gatti-Schweikel, Dr. Kürten) haben sich seit 29.08.2023 bis zu der mir zugefügten „Freiheitsberaubung“ (§ 239 StGB) ab 02.10.2024 massive Straftaten begangen bis zu „Staatschutzverbrechen“ (§ 81 StGB); siehe auch deren bisherige Kriminalstatistiken (unter <http://www.lg-gmg-geschaeftg.de> /Schlusse Dokument [16-S15] Straftaten IDs (St-ID) 2.1.18, 2.1.19, 2.1.20)

Weder deren sogenannte Beschlüsse vom 29.08./31.08.2023 ([16-K-Ju-492]-[16-K-Ju-494]) und vom 16.01.2024 ([16-K-Ju-522]), noch das sog. „Verräumnisurteil“ vom 31.07.2024 ([16-K-Ju-521], [16-K-Ju-522]), noch ~~diesem~~ ^{die} jeweils darauf aufgesetzte massive und wilde Herumstocherei im Nebel der Rechtsbeugungen und Verfassungsbrüche durch die, im direkten Wortsinne, gesetzlos und ungesetzlichen Richter eines ungesetzlichen Gerichts ohne den Tatbestand in Form eines gebrochenen Gesetzes betreiben zu können und unter Missachtung nicht nur der Artikel 20(3) und 97(1) GG, sondern auch meiner grundrechtgleichen Rechte aus den Artikeln 101 und 102 GG und meiner Rechte auf ein „fairer Verfahren“ aus der „Europäischen Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten“ (EMRK) Art 6(1) bilden eine gesetzliche und rechtliche Basis für die „Mitwirkungsleistungen“ dieser Richter an der „Politischen Willkürjustiz und dem staatlichen Terrorismus“ (Ebene 2).

Die Richter der 14. ZK des LG München II (s.o.) wurden sämtlich strafangeseigt (§ 158 StPO) und für befangen erklärt (§§ 24-29 StPO). Wenn der Präsident des Landgerichts München II Bedarf sieht, das (analog zum im AG Ebersberg erreichten Zustand) auszuweiten, dann steht dem nichts mehr im Wege: Sobald von Richter die Akten (wobei ja vorliegendes Schreiben wohl gesetzeskonform Teil der Akten wird) in die Hand nimmt, hat er schon den entscheidenden Schritt getan. Es ist dann nur noch marginal zu beeinflussen, ob dann zunächst massenhafte „Urkundenerdrückung“ (§ 274 StGB; wie oben mitgeteilt handelt es sich um ca. 1.200 Dokumente auf, ausgedruckt, ca. 15.000 Seiten) oder zunächst massenhafte „Strafverurteilungen im Amt“ (§§ 258, 259a StGB) jeweils gepaart mit dem Verbrechen „Rechtsbeugung“ (§ 329 i. V.m. § 12 StGB) stattfinden wird.

Geradezu widerlich ist die moralische Verbundenheit, wenn die Richter der 14. ZK (s.o.) immer wieder versuchen die Unwissenheit anderer Funktionsträger (Urkundenbeamte der Geschäftsstelle oder Rechtspfleger und externe Gerichtsvollzieher) ^{zu} nutzen, um diese mit der Begehung von Straftaten zu „beauftragen“ (§ 26 „Anstiftung“ StGB, § 27 „Beihilfe“ StGB). Zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen / Pfändungen gibt es drei offensichtlich unüberwindlichen rechtlichen Hürden; ein vollstreckbarer Titel erfordert ([16-K-Ju-548]):

- eine vollständige Kopie des beglaubigten rechtsgültigen vollstreckbaren Endurteils
- und eine vollständige Kopie des beglaubigten rechtsgültigen Vollstreckungsbeschlusses des gesetzlichen Gerichts

Ungeachtet der Strafandrohung gegen alle Richter und ihrer Befangenheit in obiger Rechtsache werde sich von Mitarbeitern des Landgerichts München II in der Rechtsache „Politische Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus“ (Ebene 2) terroristisch; insbesondere aus dem Umfeld der LGK Gatti-Schweikel, weil diese Mitarbeiter des LG München II sich anstellen, meine derzeitigen Einschränkungen infolge gesetzlicher „Freiheitsberaubung“ (§ 239 StGB) würde diesen Personen eine besondere Vorteil verschaffen.

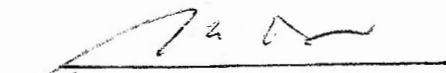
Sämtliche Schreiben aus dem LG München II, die ich bisher nicht bearbeitet habe, die sich bei mir zu Hause oder hier in der JVA Landsberg/L stapeln, können

nach menschlichem Ermessen nur erneut gegen nicht begangene Straftaten enthalten und sind daher rechtsungültig. Ich werde diese und zukünftige solcher Schreiben erst nach Beendigung der Freiheitsberaubung durch Feststellung der damit und darin begangenen erneuten diversen Straftaten ungeachtet von dessen enthaltenen „Fristsetzungen“ und anderen Drohungen „abarbeiten“.

Die fälligen Strafanzeigen bzw. Erweiterungen von bestehenden Strafanzeigen unterliegen keinem Zeitdruck. Der einzige Zeitdruck könnte durch die „Verjährungsfristen“ (§ 78 StGB) entstehen; diese jedoch liegen zwischen 3 und 30 Jahren.

Allerdings haben nach Beendigung der „Freiheitsberaubung“ meine Kommunikationen mit dem Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofes und die Kommunikation mit dem EUROPARAT in dieser Rechtsache deutlich höhere Priorität.

Die diversen Straftäter, auch aus dem Landgericht München I, müssen als gefälltiged warten, bis sie dran sind. Dies betrifft auch ihren Präsidenten.


(Dr. Arnd Ritter)

Anlagen:

- [16_K-ju 548] (1 Seite)
- [16_K-ju 566] Seiten 1-10 (von 13) (10 Seiten)
- [16_K-ju 619] (3 Seiten)